Ausfertigung

06 3746

Amtsgericht Hohenschönhausen

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 2 C 381/05 verkündet am : 05.09.2006

In dem Rechtsstreit

des Herrn Be l P
[redacted]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
[redacted]

g e g e n

die G Versicherung AG,
vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden I
I

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
F
[redacted]

hat das Amtsgericht Hohenschönhausen, Abteilung 2,
auf die mündliche Verhandlung vom 05.09.2006
durch die Richterin am Amtsgericht I
f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 912,40 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 23.09.2005 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in der selben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger unterhält bei der Beklagten u.a. eine Kfz-Teilkasko-Versicherung für sein Fahrzeug VW mit dem amtlichen Kennzeichen: OHV-

Das Fahrzeug wurde am 14.9.2004 aufgebrochen. Der/die Täter entwendeten u.a. das in das Fahrzeug fest eingebaute Original-Navigationssystem. Der Kläger hat in einer VW-Werkstatt ein neues Gerät einbauen lassen. Die Beklagte hat von dem Nettobetrag des Gerätes (Rechnung vom 28.9.04) in Höhe von 2.262,40 € lediglich 1.350,00 € als angegebene Zeitwertentschädigung erstattet.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Differenz und bezieht sich insbesondere auf § 13 Abs. 5 AKB und behauptet, dass ein Gerät gleichen Typs ohnehin nicht gebraucht zu erwerben sei.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zur Zahlung von 912,40 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB ab Klagezustellung an den Kläger zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklage meint, sie habe lediglich den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Das ergäbe sich aus § 13 Abs. 1 der AKB. Ein gebrauchtes Gerät könne der Beklagte über Autoverwertfirmen oder über das Internet, z.B. e-bay de und Restposten.de erwerben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteienvorbringens wird auf die zwischen ihnen gewechselten vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Nach Maßgabe des Beschlusses vom 21.2.2006 ist durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis erhoben worden.
Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Wersuhn vom 13.6.2006 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Zahlungsanspruch gegenüber der Beklagten aus § 1 Abs. 1 VVG i.V.m. § 13 Nr. 1 AKB zu.

Der Kläger kann nach Auffassung des Gerichts die Kosten für ein neues Navigationsgerät verlangen. Der Wiederbeschaffungswert des gestohlenen Navigationsgerätes ist hier in Höhe des Neupreises anzusetzen.

Bereits nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 Satz 2 AKB ist der Wiederbeschaffungswert der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges Teil zu erwerben. Der Versicherungsnehmer muss sich jedoch aufgrund dieser Formulierung zunächst nicht auf ein gebrauchtes Teil verweisen lassen, sondern lediglich auf ein gleichwertiges.

Es kann jedoch hier dahinstehen, ob die Beklagte die Versicherungsleistung nach § 13 Abs. 1 AKB wegen Verlust des Teiles oder nach § 13 Abs. 5 AKB wegen Beschädigung des Fahrzeuges zu erbringen hat, denn die Voraussetzungen für einen sogenannten Abzug neu für alt ist, wenn die Regelung des § 13 Abs. 5 Satz 3, 4 AKB hier keine Anwendung finden sollte, dass es dem Versicherungsnehmer überhaupt möglich ist, ein gebrauchtes Teil zu erwerben (vgl. auch LG Düsseldorf 11 O 526/00). Das ist hier nicht der Fall.

Der Sachverständige Wersuhn hat festgestellt, dass es für das streitgegenständliche Navigationssystem keinen Gebrauchtmarkt gibt, insbesondere dass bei VW-Händlern ein Kauf von Gebrauchtgeräten nicht möglich ist. Dem ist die Klägerin letztlich nicht entgegengetreten. Insbesondere muss sich der Versicherungsnehmer nicht auf Käufe im Internet oder entsprechendes Restpostenmärkte verweisen lassen. Es genügt, dass sich der Versicherungsnehmer an eine dem Fabrikat seines Fahrzeuges entsprechende Vertragswerkstatt wendet.

Die Feststellungen des Sachverständigen sind auch nachvollziehbar und überzeugend, dass es überhaupt die Möglichkeit gibt, das (gestohlene) Navigationsgerät über einen Vertragshändler im gebrauchten Zustand zu erwerben, behauptet auch die Beklagte nicht. Sofern es einen Gebrauchtmarkt für bestimmte Teile eines Fahrzeuges nicht gibt, ist nicht auf den Zeitwert abzustellen, sondern sind die Kosten zu erstatten, die erforderlich sind, um den Wagen in der bisherigen Art und Weise auszustatten. Das ist jedenfalls nach Auffassung des Gerichts dann anzunehmen, wenn das Fahrzeug bereits werkseitig mit diesem Gerät ausgestattet war.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt

Justizsekretärin

AMTSGERICHT HOHENSCHÖNHAUSEN
BERLIN